

Ordnung
des Zentrums für regionale Geschichte und Kultur Mecklenburgs (Zentrum Mecklenburg)
vom 09. Juli 2025

Aufgrund von § 91 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit §§ 26 Absatz 2, 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 30. Januar 2025 geändert wurde, sowie § 19 Absätze 3 und 4 der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 18. November 2024 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock folgende Ordnung des Zentrums für regionale Geschichte und Kultur Mecklenburgs als Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) In Erfüllung der Zielvereinbarung der Universität Rostock mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gründet die Philosophische Fakultät das „Zentrum für regionale Geschichte und Kultur Mecklenburgs (Zentrum Mecklenburg)“. Es ist eine wissenschaftliche Substruktur der Philosophischen Fakultät, in der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammenarbeiten, die sich in Forschung und Lehre mit den Themenstellungen des Zentrums befassen.

(2) Ziele und Aufgaben des Zentrums Mecklenburg sind vornehmlich

- Erforschung der regionalen Geschichte, Kultur, Literatur und Sprache Mecklenburgs,
- Profilierung der Forschung in der akademischen Lehre,
- Informierung der Öffentlichkeit über die Forschung und Forschungsaktivitäten.

Das Zentrum Mecklenburg erfüllt seine spezifischen Ziele und Aufgaben insbesondere durch

- Einwerbung von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten,
- Initiativen zur Beförderung von gemeinsamen Forschungsvorhaben,
- Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, Workshops, Informationstagen, Ausstellungen, Exkursionen etc.,
- Aufbau eines digitalen Informationsportals zu den Aktivitäten des Zentrums,
- Beratung und Vernetzung von Akteuren in der Geschichts- und Kulturszene.

§ 2 Organe

Organe des Zentrums Mecklenburg sind die Mitgliederversammlung (§ 4), das Direktorium (§ 5) und der Beirat (§ 6).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentrums Mecklenburg sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Hochschullehrende, wissenschaftlich Mitarbeitende sowie wissenschaftliches Personal gemäß § 55 Absatz 2 Landeshochschulgesetz mit Ausnahme der studentischen Hilfskräfte), die an der Philosophischen Fakultät mit Aufgaben des Zentrums Mecklenburg nach § 1 Absatz 2 betraut sind und an der Gründungsversammlung teilgenommen haben.

(2) Mitglieder des Zentrums Mecklenburg können auf Antrag an die Mitgliederversammlung ferner die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die an der Philosophischen Fakultät mit Aufgaben des Zentrums Mecklenburg nach § 1 Absatz 2 betraut sind, aber nicht an der Gründungsversammlung teilgenommen haben.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht bereits gemäß Absatz 1 oder 2 Mitglieder sind, aber Aufgaben im Bereich des Zentrums Mecklenburg nach § 1 Absatz 2 wahrnehmen, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Ihr Verhältnis zur Herkunftseinrichtung bleibt im Übrigen von der Mitgliedschaft im Zentrum Mecklenburg unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. auf Wunsch des Mitglieds oder
2. durch Ausscheiden des Mitglieds aus der Herkunftseinrichtung oder
3. auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliedschaft nach Absatz 1 oder 2 endet im Falle der Nummer 2 ausnahmsweise nicht, wenn das Mitglied aus der Philosophischen Fakultät ausscheidet, aber weiterhin Aufgaben im Bereich des Zentrums Mecklenburg nach § 1 Absatz 2 wahrnimmt und beim Direktorium beantragt, zukünftig als assoziiertes Mitglied weitergeführt werden zu wollen. Gleichermaßen kann ein assoziiertes Mitglied, das unter Beibehaltung von Aufgaben des Zentrums Mecklenburg nach § 1 Absatz 2 an die Philosophische Fakultät wechselt, auf Antrag an das Direktorium ohne Ausscheiden zukünftig als Mitglied gemäß Absatz 2 weitergeführt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern des Zentrums Mecklenburg (Stimmberechtigte).

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsatzfragen. Sie ist insbesondere zuständig für

- Beschlüsse über Mitgliedschaften gemäß § 3
- die Programmgestaltung
- die Wahl eines Direktoriums für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeit des Zentrums Mecklenburg
- die Entlastung des Direktoriums sowie
- Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer über Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. Wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, beruft das Direktorium unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß Absatz 7 eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten immer beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, die gegeben ist, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, eine stimmberechtigte Person beantragt die Durchführung einer geheimen Abstimmung. Der Antrag bedarf keiner Begründung und Abstimmung. Gewählt wird in der Regel geheim. Offen

kann gewählt werden, wenn Gesetze oder universitäre Satzungen nichts anderes bestimmen und keine stimmberechtigte Person in der Versammlung widerspricht.

(5) Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie können nicht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Absatz 8 gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin/dem Direktor oder im Falle der Abwesenheit von der Stellvertretung geleitet.

(7) Das Direktorium beruft die Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten nach Absatz 1 oder die Dekanin/der Dekan dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Benennung der konkreten Tagesordnung mindestens 14 Tage im Voraus. Die Einladung und die Unterlagen können auch elektronisch übermittelt werden.

(8) Anträge müssen in der Regel schriftlich mit Begründung mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

(9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus zwei Personen, der Direktorin/dem Direktor und einer stellvertretenden Direktorin/einem stellvertretenden Direktor.

(2) Das Direktorium vertritt die Interessen des Zentrums Mecklenburg und der beteiligten Fächer innerhalb der Fakultät und repräsentiert es außerhalb. Dem Direktorium obliegt die laufende Geschäftsführung, es beruft die Mitgliederversammlung ein und ist für alle Angelegenheiten des Zentrums Mecklenburg zuständig, soweit sie nicht durch die Ordnung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Das Direktorium ist unter der Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Dekanats für etwaige, dem Zentrum zugewiesene Ressourcen verantwortlich. Es tagt mindestens einmal jährlich und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Direktorin/der Direktor oder in Abwesenheit die Stellvertretung haben Rederecht bei Sitzungen des Fakultätsrats.

(3) Das Direktorium wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn seine beiden Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer über Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Sitzungen des Direktoriums können auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden.

(5) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse einstimmig. Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied des Direktoriums beantragt die Durchführung einer geheimen Abstimmung. Der Antrag bedarf keiner Begründung und Abstimmung.

(6) An den Sitzungen des Direktoriums können alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Zentrums Mecklenburg mit Rederecht teilnehmen. Das Direktorium kann diese Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung ausschließen.

(7) Über jede Sitzung des Direktoriums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorliegen muss.

(8) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus externen Vertreterinnen und Vertretern zentraler, mit der Geschichte und der Kultur Mecklenburgs befasster Einrichtungen. Die Mitglieder werden vom Direktorium für drei Jahre berufen; die Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Direktoriums durch Stellungnahmen und Empfehlungen zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Sie werden vom Direktorium über die Arbeit des Zentrums Mecklenburg unterrichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses durch die Gründungsmitglieder vom 22. Januar 2025, des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04. Juni 2025 und der Genehmigung durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 09. Juli 2025.

Rostock, den 09. Juli 2025

Professor Dr. Hans-Jörg Karlsen
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock